

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.89 vom 7. Juli 2017

BS Appellationsgericht, 2017-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.89

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.89 du 7 juillet 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.89 del 7 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 25. April 2017 handelt es sich um einen Kostenentscheid, mit dem nicht materiell über Straf- oder Zivilfragen befunden wurde. Daher kommt das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung (Schwarzenegger, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 356 StPO N 2). Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 i. V. m. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.3 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO); dies ist bei dem Beschwerdeführer als Adressat der angefochtenen Verfügung der Fall.

1.4 Die Verfahrenssprache der Basler Strafbehörden ist Deutsch (§ 23 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100] in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 StPO). Beschwerden sind daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Erfolgt die Beschwerde in einer anderen Sprache, so kann sie die Verfahrensleitung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 110 Abs. 4 StPO mit einer Frist zur Übersetzung in die Verfahrenssprache und dem Hinweis, dass die Eingabe ansonsten unbeachtet bleibt, zurückweisen (Urwyler, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 67 StPO N 12). Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde in italienischer Sprache und damit einer hiesigen Landessprache verfasst. Das Appellationsgericht nimmt in italienischer Sprache verfasste Beschwerden ausnahmsweise entgegen, wenn es sich um kurze und auch für Personen, deren Muttersprache nicht die verwendete Sprache ist, leicht verständliche Eingaben handelt (vgl. AGE BES.2017.1 vom 13. März 2017 E. 1.2). Bei vorliegender Eingabe handelt es sich zweifelsohne um eine kurze Eingabe. Da sie darüber hinaus in einer Landessprache verfasst und leicht verständlich ist, wird sie ausnahmsweise entgegengenommen.

Gemäss Art. 68 Abs. 2 StPO ist einer an einem Strafverfahren beteiligten Person, welche der Verfahrenssprache nicht mächtig ist, der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen in einer ihr verständlichen Sprache mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen, wobei jedoch kein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie Akten besteht. Aus diesem Grund werden das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung des vorliegenden Beschwerdeentscheids auf Italienisch

übersetzt.

1.5 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt einen Tag nach Zustellung des Urteils zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Für die Einhaltung der Frist ist das Übergabedatum an die Schweizerische Post massgebend (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Übergabe an eine ausländische Postgesellschaft hingegen hat keine fristwahrende Wirkung (RIEDO, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 91 StPO N 21 mit weiteren Hinweisen). Vorliegend hat der Beschwerdeführer die Verfügung des Strafgerichts nachweislich am 24. Mai 2017 entgegen genommen. Die Beschwerdefrist begann daher am 25. Mai 2017 zu laufen und endete, da der 5. Juni 2017 Pfingstmontag und damit ein Feiertag war, am 6. Juni 2017. Die auf den 26. Mai 2017 datierte Beschwerde wurde am 7. Juni 2017 der italienischen Post aufgegeben und am 12. Juni 2017 der Schweizerischen Post übergeben. Somit erfolgte bereits die Postaufgabe in Italien und damit auch die Übergabe an die Schweizerische Post verspätet, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 2

2.1 Vollständigkeitshalber ist anzufügen, dass die Beschwerde auch im Falle ihrer materiellen Behandlung abzuweisen wäre. Zunächst hat der Beschwerdeführer bereits mit seiner Einsprache, datiert vom 14. Februar 2017, lediglich die Abschlussgebühr von CHF 200.■ angefochten, nicht jedoch seine Täterschaft bestritten. Diese kann denn auch, insbesondere aufgrund der in den Akten befindlichen Fotografie (Strafakten ES.2017.291 S. 9), nicht in Zweifel gezogen werden. Dass der Beschwerdeführer seine Täterschaft nicht bestreitet, geht im Übrigen auch aus dem Umstand hervor, dass er den Bussenbetrag von CHF 260.■ resp. EUR 236.36 mit Zahlungsdatum vom 10. März 2017 zuhanden der Finanzverwaltung Basel-Stadt bezahlt hat.

2.2 Der Beschwerdeführer rügt, er habe vor dem Strafbefehl keine Kenntnis von der Busse gehabt. Die Kantonspolizei hat dem Beschwerdeführer mit Datum vom 4. Februar 2016 eine Übertretungsanzeige und mit Datum vom 7. April 2016 eine Zahlungserinnerung (beide nicht eingeschrieben) per Post zugestellt. Diesbezüglich verweist die Vorinstanz korrekterweise auf die Rechtsprechung des Appellationsgerichts. Gemäss dieser ist im Falle eines einmaligen Versandes mit einfacher Post zwar nicht auszuschliessen, dass die Sendung nicht ankommt. Bei einer zweimaligen Zustellung wird die Möglichkeit eines Zustellungsfehlers jedoch vernachlässigbar klein, zumal sich die Adresse des Beschwerdeführers, die bei allen Briefsendungen verwendet wurde, als richtig und funktionsfähig herausgestellt hat ■ der an seine Adresse gerichtete, mit eingeschriebener Post versandte Strafbefehl vom 27. Januar 2017, das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 22. Februar 2017 sowie die Verfügung der Vorinstanz vom 25. April 2017 konnten ihm nachweislich zugestellt werden. Auch die Übertretungsanzeige und die Zahlungserinnerung wurden nicht als unzustellbar retourniert. Aufgrund dieser Umstände ist auszuschliessen, dass weder die Übertretungsanzeige noch die Zahlungserinnerung beim Beschwerdeführer angekommen sind, obwohl diese korrekt adressiert und zu unterschiedlichen Zeitpunkten versandt worden sind. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer durch den Erhalt mindestens eines der beiden Schreiben hinreichend über die vorgeworfene Tat, die Busse und seine Möglichkeiten, die Busse zu bezahlen oder den Vorwurf zu bestreiten, andernfalls das kostenpflichtige ordentliche Verfahren eingeleitet werde, in Kenntnis

gesetzt worden ist (vgl. statt vieler: AGE BES.2016.178 vom 16. Dezember 2016 E. 3.1).

2.3 Da der Beschwerdeführer auf die Übertretungsanzeige und die Zahlungserinnerung nicht innert Frist reagiert hat, wurde das Verfahren von der Kantonspolizei zu Recht zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Das Strafbefehlsverfahren ist mit Auslagen und Gebühren verbunden, welche zwischen CHF 200.■ und CHF 10■000.■ betragen (§ 7 Abs. 1 Bst. a/aa der Verordnung betreffend die Verfahrenskosten für die Strafverfolgungsbehörden [SG 154.980]). Vorliegend wurde der Mindestansatz angewandt, was nicht zu beanstanden ist. Hinzu kamen Auslagen in der Höhe von CHF 8.60.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO zu tragen. Dabei wird die Gebühr auf CHF 300.■ festgelegt (§ 11 Ziff. 4.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren, SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.